

RICHTLINIEN der Stadtgemeinde Amstetten
für die Gewährung eines Heizkostenzuschusses
für die Heizperiode 2024/2025

beschlossen vom Gemeinderat der Stadt Amstetten in der Sitzung am 11.12.2024.

I. Allgemeines

Den Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Amstetten können alle Bürgerinnen und Bürger die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben und deren monatliche Bruttoeinkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten.

Datenschutzhinweis:

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird darauf hingewiesen, dass die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden.

II. Voraussetzungen

1. Zum berechtigten Personenkreis gehören:
 - a) Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie deren Familienangehörige, die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG verfügen und seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig sind;
 - b) Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG, soweit die Einreise nicht zum Zweck des Bezuges der gegenständlichen Förderung erfolgt ist;
 - c) Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel
 - „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG oder
 - „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG;
 - d) Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sozialrechtlich gleichgestellte Angehörige anderer Staaten;
Asylwerbende Personen zählen nicht zum berechtigten Personenkreis;
2. Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Amstetten vor Antragsstellung
3. Monatliche Bruttoeinkünfte, die den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten.

III. Von der Förderung ausgenommen sind

1. Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
2. Personen, die Sozialhilfeleistungen nach dem NÖ SAG beziehen

3. Personen, die in Einrichtungen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
4. Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate, usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten
5. alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

IV. Berechnung der Einkünfte

1. Die monatlichen Brutto-Einkünfte dürfen den jeweils gültigen Richtsatz für die Ausgleichzulage gemäß § 293 ASVG nicht übersteigen; eine Überschreitung um nicht mehr als € 10,- pro im Haushalt lebender Person bleibt unberücksichtigt.
2. Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebender Personen zusammenzurechnen (z.B.: Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Partner, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen Mitbewohnerinnen und Mitbewohner).
3. Die Richtsaterhöhung für Kinder ist solange zu berücksichtigen, wie für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Der Richtsatz für die Ausgleichszulage gem. § 293 ASVG ist für das Jahr 2024:

für Alleinstehende	€ 1.217,96 brutto
für Alleinerziehende, 1 Kind	€ 1.405,89 brutto
für Alleinerziehende, 2 Kinder	€ 1.593,82 brutto
für Ehepaare, Lebensgemeinschaften	€ 1.921,46 brutto
Paar, 1 Kind	€ 2.108,96 brutto
Paar, 2 Kinder	€ 2.296,46 brutto
jede weitere erwachsene Person	€ 703,50 brutto
jedes weitere Kind	€ 187,93 brutto

Weitere Richtsätze:

siehe Erläuterungen zu den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses 2024/2025

4. Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliche Einkünfte 4,16 % des Einheitswertes laut letztem Einheitswertbescheid heranzuziehen.
5. Bei Pacht und Miete sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
6. Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.

7. Erhalten Antragstellerinnen und Antragsteller nur 12-mal jährlich Einkünfte, wie z.B.: BezieherInnen und Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld, so ist der Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG für diese Personen mit dem Faktor 1,166 zu multiplizieren, um sie mit jenen gleichzustellen, die 14-mal jährlich Einkünfte beziehen.

V. Anrechnungsfreie Einkünfte

1. Familienbeihilfen, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
2. Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
3. Ausgedingsleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
4. Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe, usw.)
5. Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdiener und Zivildiene
6. NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
7. Kriegsoffer- und Versehrtenrente
8. Waisenpension
9. Alimente
10. Werden vom Antragsteller nachweislich Alimente für minderjährige Kinder gezahlt, werden diese vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht.

VI. Antragstellung

1. Der Antrag auf Gewährung des Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2024/2025 kann bei der Stadtgemeinde Amstetten sowie in den Ortsvorstellungen Ulmerfeld-Hausmending-Neufurth und Mauer-Greinsfurth mittels Antragsformular gemäß Beilage A^① gestellt werden.
^① Dieses Formular ist auch unter www.amstetten.at abrufbar.
2. Anträge können pro Heizperiode ab 11.12.2024 bis spätestens 31.03.2025 samt den erforderlichen Nachweisen gestellt werden.
3. Mit der Prüfung der Anträge und Vollziehung der Förderungsmaßnahme wird das Referat I/2 Soziales und Wohnen der Stadtgemeinde Amstetten betraut.

VII. Nachweise für Einkünfte

Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen, die eine Berechnung gemäß Punkt IV. ermöglichen, nachzuweisen.

VIII. Gewährung und Höhe der Förderung

Die Gewährung eines Heizkostenzuschusses der Stadtgemeinde Amstetten für eine Heizperiode ist von der Stadtgemeinde Amstetten zu beschließen.
Ebenso wird die Höhe eines Heizkostenzuschusses vom Gemeinderat mit Beschluss festgelegt.

IX. Ausnahmeregelung

In besonderen Ausnahmefällen ist der Antrag dem Ausschuss für Umwelt, Energie, Soziales und Wohnen (AS 10) zur Entscheidung vorzulegen.

X. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses der Stadtgemeinde Amstetten besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

XI. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss durch die Stadtgemeinde Amstetten in Kraft.